

Satzung

Solidarische Landwirtschaft Darmstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Solidarische Landwirtschaft Darmstadt“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes, die Förderung des Tierschutzes, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Organisation einer solidarischen Landwirtschaft zur gemeinschaftlichen, regionalen und saisonalen Versorgung mit Lebensmitteln mit positiven Effekten auf Landschaft, Natur, Umwelt und Klima.
 - b) Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über die Möglichkeiten und Potenziale der regionalen und saisonalen Versorgung
 - c) Unterstützung von kleinbäuerlichen Anbaubetrieben und ökologischer Landwirtschaft
 - d) regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit Landwirten
 - e) Erhalt alter und samenfester Gemüsesorten und alter Nutztierassen
 - f) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft durch gemeinsame Aktionen in den Anbaubetrieben
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§ 5) zu erfüllen. Juristische Personen sowie Personengemeinschaften müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe gegenüber dem Verein einen Vertreter benennen, der die jeweils zustehenden Mitgliedschaftsrechte ausübt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss, mit dreimonatiger Frist, zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Im Falle von Beschlüssen nach §5 Absatz 2, die vom jeweiligen Mitglied nicht mitgetragen werden, hat dieses Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Jahres ohne Fristen und ohne die Auswirkungen des jeweiligen Beschlusses mittragen zu müssen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind:

- a) Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden.
 - b) Wenn das Mitglied seinen in §5 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (4) Der Vorstand hat die Entscheidung über den Ausschluss dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden. Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht zurückgewiesen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
- a) Auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
 - b) Produkte aus der gemeinsam organisierten, solidarischen Landwirtschaft zu beziehen.
 - c) An der Mitgliederversammlung, die den Haushalt beschließt, teilzunehmen. Dabei können sich Mitglieder durch andere, schriftlich bevollmächtigte, Mitglieder vertreten lassen. Jedes Mitglied kann bis zu drei Mitglieder bevollmächtigt vertreten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) Eine von der Mitgliederversammlung ggf. beschlossene Einlage in das Vereinsvermögen einzubringen.
 - b) Regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 - c) Zur Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins, inklusive einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Mindestzahl von Arbeitseinsätzen im Jahr. Mitgliedsorganisationen haben, soweit auch für sie eine Verpflichtung zur Mitarbeit besteht, diese Mitarbeit durch ihre Mitglieder zu erbringen.
 - d) Zu den unter c) beschriebenen Pflichten der Mitglieder können unter anderem folgende Aktivitäten und ehrenamtliche Tätigkeiten gehören:
 - Mitarbeit in der Landwirtschaft
 - Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an Mitglieder
 - Koordinations- und Pflegearbeiten an den Verteilpunkten
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hoffeste)
 - Renovation, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften, Objekten und Fahrzeugen des Vereins
 - Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der bei der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag ist zahlbar nach vereinbarter Aufteilung. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden bei der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung
 - c) Kassenwart
 - d) 2 Kassenprüfer

- (2) Weitere Organe (Arbeitsgruppen und Koordinationsgremien) können von der Mitgliederversammlung in einer Selbstverwaltungsordnung festgelegt werden. Die Verwaltung der Kasse obliegt dem Kassenswart. Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt begleiten und auch keinem anderen zu kontrollierendem Organ angehören.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Kassenswarts und der Kassenprüfer erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis zehn Mitgliedern. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl des Vorstands erfolgt in offener Wahl mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter vier, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden Mitglieder zustimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Abwahl unter vier, ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
- (3) Es soll immer versucht werden, Entscheidungen im Konsens zu treffen, das heißt ohne Gegenstimme. Ist das nicht möglich, erfolgen Entscheidungen durch Abstimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine/n Protokollant/in sowie eine Sitzungsleitung.
- (6) Das Protokoll ist von dem/der Protokollant/in und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans der Vereins,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes,
 - d) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) Beschlussfassung, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (8) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Versand per E-Mail ist zulässig.
- (9) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert. Sie muss zudem einberufen werden, wenn ein Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich bei dem Vorstand eingereicht wird. Die Versammlung muss spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein.
- (3) Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Solidarische Landwirtschaft e. V., Walburger Str. 2, D-37213 Witzhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung – ganz oder teilweise – rechtlich unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die rechtliche Wirksamkeit einzelner Bestimmungen sowie die Satzung insgesamt davon unberührt.

Errichtet am: 02. November 2018